

dieser Verordnung Durchführungsbestimmungen für Umsetzungen zu erlassen.

(5) Der Umfang der Kredite für das Neubauern-Programm ist im Investitionsplan ausgewiesen. Die Durchführung der einzelnen Bauvorhaben ist lizenzpflichtig. Das Verfahren ist in der Verordnung vom 1. März 1950 zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950 über lizenzpflichtige Investitionsvorhaben (GBl. S. 228) festgelegt.

§ 5

(1) Die Investitionsvorhaben werden in Einzelplänen für die Wirtschaftszweige erfaßt. In diesen Einzelplänen werden sie bis zu einem Gesamtaufwand für das einzelne Vorhaben von 250 000,— DM als Unterlimite und über 250 000,— DM als Überlimite bezeichnet und im Plan getrennt ausgewiesen. Die Überlimitvorhaben werden in den Titellisten einzeln aufgeführt und beschrieben.»

Für die Unterlimitvorhaben weisen die Einzelpläne Gesamtsummen aus, die von den Ministerien der Republik bzw. den Landesregierungen auf Einzelvorhaben aufzuteilen sind. Bei der Aufteilung der Unterlimite sind die nicht fertiggestellten Unterlimitvorhaben des Planes 1949 in der Höhe der Restsumme vorrangig zu berücksichtigen.

Bei der Aufteilung der Unterlimite dürfen nur Vorhaben berücksichtigt werden, die im Jahre 1950 zu Ende geführt werden können. Der Beginn der Vorhaben, die sich über das Jahr 1950 hinaus erstrecken, ist im Rahmen der Unterlimite nicht statthaft.

(2) Mit der Aufteilung können die Ministerien der Republik bzw. die Landesregierungen nachgeordnete Stellen beauftragen; damit entfällt jedoch nicht ihre im § 4 festgelegte Verantwortung. Die Aufteilungen der Unterlimitsummen sind dem Ministerium für Planung der Republik zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Generalreparaturen werden in Einzelplänen für die Zuständigkeitsbereiche der Ministerien der Republik und für die Landesregierungen ausgewiesen. Die Aufteilung auf Einzelvorhaben ist von diesen Stellen vorzunehmen und dem Ministerium für Planung der Republik zur Kenntnis zu geben.

§ 6

(1) Die im § 3 festgelegten Stellen oder ihre Beauftragten haben den Investitionsträgern für Überlimit- und Unterlimitvorhaben Auflagen zuzustellen, die

- a) alle in den hn § 2 genannten Teilplänen enthaltenen Aufgaben berücksichtigen und ausweisen und
- b) die Weiterführung bereits in Angriff genommener bestätigter Vorhaben sicherzustellen.

Die Auflagen nach b) sind mit „Weiterführung 1949“ zu bezeichnen.

(2) Für die Bauten im Rahmen der im Investitionsplan ausgewiesenen Kredite für Neubauern sind nach den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung Lizenzen zu erteilen.

(3) Die im § 3 festgelegten Stellen oder ihre Beauftragten haben Auflagen für Generalreparaturen zu erteilen.

§ 7

(1) Für alle Vorhaben sind von den Investitionsträgern beizubringen:

- a) technische und betriebswirtschaftliche Gutachten über das gesamte Vorhaben,
- b) detaillierte technische Projekte und Kostenvorschläge für das gesamte Vorhaben,
- c) Titellisten für die Investitionen 1950,
- d) Kostenstrukturen für die Investitionen 1950.

Bei der Erstellung dieser Unterlagen sind durch die Investitionsträger die Vorschriften der Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 243), betreffend die Ausarbeitung von Projekten und Kostenanschlägen, zugrunde zu legen.

Soweit solche Unterlagen noch nicht vorhanden sind, sind sie durch die Investitionsträger innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Auflage, spätestens jedoch bis zum 1. Mai 1950 vorzulegen. Falls eine längere Frist benötigt wird, ist diese beim Aussteller zu beantragen und nach strengster Prüfung befristet zu gewähren. Die Fristverlängerung ist schriftlich zu geben und wird Bestandteil der Auflage.

(2) Mit den im Abs. 1 genannten Unterlagen ist die Bestätigung der Investitionsauflage (Formblatt B) an die Aussteller einzureichen.

(3) Für die Prüfung und Bestätigung der Unterlagen gemäß Abs. 1 sind folgende Stellen zuständig und verantwortlich:

Für Gesamtaufwendungen je Einzelvorhaben im Jahre 1950	Prüfende und bestätigende Stelle
bis zu 500 000,— DM	die von fachlich zuständigen Ministern der Republik beauftragten Personen bzw. die Minister der Landesregierungen oder, deren Beauftragte,
von 500 000,— DM bis 5 000 000,— DM,	der fachlich zuständige Minister der Republik bzw. die Ministerpräsidenten der Landesregierungen.
über 5 000 000,— DM	Für diese Vorhaben sind das zuständige Ministerium bzw. die Landesregierungen verpflichtet, die Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen.

Das Ministerium für Planung der Republik bestimmt, welche Vorhaben vor der Bestätigung durch den Wissenschaftlich-technischen Beirat beim Ministerium für Planung der Republik zu prüfen sind.

Soweit die Investitionen und Generalreparaturen bauliche Maßnahmen erfordern, müssen sie den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen.

(4) Die für das Bauwesen zuständigen Ministerien der Republik oder der Landesregierungen sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, die Unterlagen zu prüfen.

(5) Die Bestätigung darf nur dann erfolgen, wenn die eingereichten Unterlagen mit der Zielsetzung für das in Frage kommende Investitionsvorhaben in allen Teilen übereinstimmen.

Die im § 3 genannten Stellen sind verpflichtet, dem Ministerium für Planung der Republik gegen-